

21/10/10 Rechtssache G. gegen DEUTSCHLAND (Individualbeschwerde Nr. 24478/03)

RECHTSSACHE G. ./ DEUTSCHLAND

(Individualbeschwerde Nr. 24478/03)

URTEIL

STRASSBURG

21. Oktober 2010

Dieses Urteil wird nach Maßgabe von Artikel 44 Abs. 2 der Konvention endgültig. Es wird gegebenenfalls noch redaktionell überarbeitet.

In der Rechtssache G. ./.. Deutschland hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Fünfte Sektion) als Kammer mit den Richterinnen und Richtern

Peer Lorenzen, *Präsident*,

Renate Jaeger,

Rait Maruste,

Isabelle Berro-Lefèvre,

Mirjana Lazarova Trajkovska,

Zdravka Kalaydjieva,

Ganna Yudkivska,

und Claudia Westerdiek, *Sektionskanzlerin*,

nach nicht öffentlicher Beratung am 28. September 2010

das folgende Urteil erlassen, das am selben Tag angenommen wurde.

VERFAHREN

1. Der Rechtssache lag eine Individualbeschwerde (Nr. 24478/03) gegen die Bundesrepublik Deutschland zugrunde, die ein deutscher Staatsangehöriger, Herr G. („der Beschwerdeführer“), am 20. Juni 2003 nach Artikel 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten („die Konvention“) beim Gerichtshof eingereicht hatte.

2. Der Beschwerdeführer wurde von Herrn R. Breuer, Rechtsanwalt in Aachen, vertreten. Die deutsche Regierung („die Regierung“) wurde durch ihre Verfahrensbevollmächtigte, Frau Ministerialdirigentin A. Wittling-Vogel vom Bundesministerium der Justiz, vertreten.

3. Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, dass seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gegen Artikel 5 Abs. 1 der Konvention verstoße.

4. Am 13. September 2007 entschied der Präsident der Fünften Sektion, der Regierung die Beschwerde zur Kenntnis zu bringen.

SACHVERHALT

I. DER HINTERGRUND DER RECHTSSACHE

5. Der 1945 geborene Beschwerdeführer befindet sich derzeit in Sicherungsverwahrung in A.

A. Verfahren über die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung

1. Hintergrund der Rechtssache

6. Am 17. Mai 1995 sprach das Landgericht Köln den Beschwerdeführer wegen versuchten Bandendiebstahls in drei Fällen schuldig. Das Gericht verhängte unter Einbeziehung einer Strafe aus einer früheren Verurteilung wegen versuchten Diebstahls eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und ordnete nach § 66 StGB (siehe RdNr. 27-28) die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung an.

7. Das Landgericht stellte unter Würdigung der Persönlichkeit des Beschwerdeführers und seiner zahlreichen früheren Verurteilungen wegen Diebstahls fest, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, durch die ein schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet werde, für die Allgemeinheit gefährlich sei. Der Beschwerdeführer habe wiederholt erklärt, dass die von ihm begangenen Einbrüche, die der Erbeutung von mehreren zehntausend DM dienten und mit denen er seinen Lebensunterhalt bestritten habe, nicht unmoralisch gewesen seien. Wie eine psychiatrische Sachverständige bestätigt habe, seien daher von dem Beschwerdeführer, der zumindest durchschnittlich intelligent sei, weitere Straftaten zu erwarten. Das Urteil wurde am 10. Februar 1996 rechtskräftig.

8. Bis zum 18. Februar 2002 verbüßte der Beschwerdeführer seine Freiheitsstrafe vollständig. Seit dem 19. Februar 2002 befindet sich der Beschwerdeführer in Sicherungsverwahrung.

2. Erster Verfahrenskomplex

9. Am 6. Februar 2002 entschied die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen, dass der Beschwerdeführer nach Ende des Vollzugs seiner Freiheitsstrafe am 18. Februar 2002 in der Sicherungsverwahrung unterzubringen sei. Unter Bezugnahme auf § 67c Abs. 1 StGB (siehe RdNr. 29) war das Gericht der Auffassung, dass seine

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Hinblick auf den Zweck einer solchen Freiheitsentziehung noch erforderlich sei.

10. Das Landgericht schloss sich der vom Leiter der Justizvollzugsanstalt Aachen sowie der Staatsanwaltschaft vertretenen Auffassung an und stellte fest, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Entlassung mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere schwere Straftaten begehen würde (§ 67d Abs. 2 StGB; siehe Rdnr. 30). Es wies darauf hin, dass der Beschwerdeführer, der in dem Verfahren durch einen gerichtlich bestellten Pflichtverteidiger vertreten gewesen sei, die Teilnahme an einer mündlichen Anhörung jedoch abgelehnt habe, vielfach wegen Diebstahls vorbestraft sei und sich deswegen bereits mehr als 26 Jahre in Haft befunden habe. Er habe seinen Lebensunterhalt außerhalb der Strafvollzugsanstalt stets aus Straftaten bestritten und in der Anstalt bisher kaum gearbeitet, wobei er als Grund angegeben habe, dass der Lohn für seine Arbeit ungenügend sei. Der Beschwerdeführer beharre darauf, dass die Polizei ihn unter Anwendung rechtswidriger Ermittlungsmethoden festgenommen habe und dass er zu Unrecht verurteilt worden sei. Er erkenne somit, dass das Gericht durch die Feststellungen im rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Köln gebunden sei. Es bleibe dem Beschwerdeführer unbenommen, seine Täterschaft an den Straftaten, derentwegen er 1995 mit diesem rechtskräftigen Urteil verurteilt worden sei, zu leugnen, was auch nicht zwangsläufig bedeute, dass er Gefahr laufe, für rückfallgefährdet befunden zu werden. Aber er verweigere sich einer Aufarbeitung seiner gesamten kriminellen Vergangenheit. Die Feststellungen der vom Landgericht Köln hinzugezogenen psychiatrischen Sachverständigen über die Persönlichkeit des Beschwerdeführers hätten daher nach wie vor Bestand. Dass der Beschwerdeführer nach der Entlassung bei seinem Sohn oder einem Schriftsteller unterkommen könne, genüge nicht für die Annahme, dass er nach seiner Entlassung nicht wieder straffällig werden würde.

11. Am 28. März 2002 verwarf das Oberlandesgericht Köln, unter Bestätigung der vom Landgericht Aachen vorgebrachten Gründe, die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers.

12. Am 17. Mai 2002 erhob der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Er brachte vor, dass seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gegen das grundgesetzlich garantierte Recht auf Freiheit und das Schuldprinzip verstoße. Sie stelle auch einen Verstoß gegen das Folterverbot dar, denn sie sei darauf gerichtet, ihm ein Geständnis der Straftaten abzupressen, derentwegen er 1995 verurteilt worden sei. Außerdem sei das Verfahren vor dem Landgericht unfair gewesen, weil

das Landgericht eine Prüfung der polizeilichen Ermittlungsmethoden, die zu seiner Festnahme und Verurteilung geführt hätten, abgelehnt habe.

13. Mit Beschluss vom 18. September 2002, der dem Beschwerdeführer am 21. Dezember 2002 zuging, lehnte es das Bundesverfassungsgericht ab, die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zur Entscheidung anzunehmen (2 BvR 808/02).

3. Zweiter Verfahrenskomplex

14. Am 21. Februar 2006 gab das Landgericht Aachen in einem Überprüfungsverfahren nach § 67d Abs. 2 und § 67e Abs. 2 StGB (siehe Rdnrn. 30 und 31) dem Antrag der Staatsanwaltschaft statt und lehnte es ab, die Vollstreckung der Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen.

15. Nach persönlicher Anhörung des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers stellte das Landgericht fest, dass immer noch zu erwarten sei, dass er im Falle seiner Entlassung wieder straffällig werden würde. Es nahm Bezug auf die Feststellungen in seiner früheren Entscheidung vom 24. Februar 2004, die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung nicht zur Bewährung auszusetzen, und führte aus, dass seither keine Entwicklungen eingetreten seien, die auf eine günstigere Legalprognose des Beschwerdeführers hindeuteten. Seine zahlreichen früheren Verurteilungen zeigten, dass er bereits in frühen Jahren beschlossen habe, seinen Lebensunterhalt durch Straftaten zu finanzieren. Unter Bezugnahme auf den Bericht des Leiters der Justizvollzugsanstalt Aachen, der sich dagegen ausgesprochen hatte, die Vollstreckung der Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen, stellte das Landgericht fest, dass der Beschwerdeführer seit Ablösung von seiner Stelle als Redakteur der Gefangenenzeitung wegen missbräuchlicher Nutzung des Redaktionscomputers selbstverschuldet ohne Arbeit sei. Da der Beschwerdeführer jede Therapie ablehne, lägen über ihn keine Sachverständigengutachten vor, und somit sei eine positive Entwicklung nicht feststellbar.

16. Am 16. Mai 2006 verwarf das Oberlandesgericht Köln, unter Bestätigung der vom Landgericht vorgebrachten Gründe, die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers. Es vertrat die Auffassung, dass seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unter Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a der Konvention falle. Es bestätigte ferner, dass die rechtskräftigen Verurteilungen des Beschwerdeführers nicht im Rahmen dieses Verfahrens, sondern nur im Wiederaufnahmeverfahren überprüft werden könnten. Auch wenn der Beschwerdeführer, wie

er behauptet habe, grundlos von seiner Stelle als Redakteur der Gefangenenzeitschrift abgelöst worden sein sollte, ändere dies nichts an der Tatsache, dass infolge seiner Missachtung des Eigentums anderer die Gefahr bestehe, dass er im Fall seiner Entlassung erneut Straftaten begehen werde. Solange der Beschwerdeführer das ihm gehörende Haus (im Wert von ca. 250.000 EUR) nicht verkauft habe, stünden ihm die notwendigen Mittel für seine Lebensführung nicht zur Verfügung, so dass die Gefahr weiterer Straftaten bestehe.

17. Am 5. Juni 2006 erhob der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Er brachte vor, dass seine Sicherungsverwahrung, da es sich hierbei um eine Präventivmaßnahme handele, sein Recht auf Freiheit verletze. Sie stelle auch einen Verstoß gegen das Folterverbot dar, denn sie sei darauf gerichtet, ihm ein Geständnis der Straftaten abzupressen, derentwegen er verurteilt worden sei. Die geringe Entlohnung für die von ihm geleistete Zwangsarbeit verletze die Menschenwürde. Die Weigerung der Gerichte, die Rechtmäßigkeit der gegen ihn ergangenen Strafurteile zu überprüfen, sei auch ein Verstoß gegen Artikel 13, denn ohne eine solche Überprüfung sei das betreffende Gerichtsverfahren unwirksam.

18. Am 21. Juni 2006 lehnte es das Bundesverfassungsgericht ab, die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zur Entscheidung anzunehmen (2 BvR 1169/06).

B. Verfahren über die Entlohnung der vom Beschwerdeführer im Strafvollzug geleisteten Arbeit

19. In der Sicherungsverwahrung arbeitete der Beschwerdeführer von September 2002 bis Januar 2004 für eine Privatfirma und von Februar bis September 2005 als Redakteur für die Gefangenenzeitschrift. Ihm wurden dafür vom Staat monatlich im Durchschnitt ca. 300 EUR gezahlt.

20. Am 3. Dezember 2002 wies das Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen den Widerspruch des Beschwerdeführers gegen seinen Lohnschein zurück. Es stellte fest, dass das Arbeitsentgelt des Beschwerdeführers den im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Sätzen entspreche. Sein Lohn sei nicht unverhältnismäßig niedrig, wenn man berücksichtige, dass zum Arbeitsentgelt noch weitere Vergünstigungen gehörten und dass das Land Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abführe und davon absehe, von seinem Lohn Haftkostenbeiträge abzuziehen.

21. Am 25. Februar 2003 verwarf das Landgericht Aachen den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung über die niedrige Entlohnung der von ihm im Strafvollzug geleisteten Arbeit, für die er monatlich ca. 1000 – 1500 EUR netto verlangte, und über die Weigerung der Vollzugsbehörden, die finanzielle Vereinbarung zwischen ihnen und der Privatfirma, für die er gearbeitet hatte, offenzulegen. Das Landgericht vertrat die Auffassung, dass die Entlohnung der im Strafvollzug geleisteten Arbeit, die erst kürzlich nach Maßgabe eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 um 80 v.H. angehoben worden sei, mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Das Landgericht folgte der Begründung des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen und gab zu bedenken, dass für den Fall einer höheren Entlohnung von Gefangenearbeit befürchtet werden müsse, dass privatwirtschaftliche Unternehmen aufgrund der deutlich verminderten Produktivität von Gefangenen keine Aufträge mehr erteilen und Gefangene dann völlig ohne Arbeit bleiben würden. Da die Entlohnung des Beschwerdeführers rechtmäßig sei, könne er nicht verlangen, dass ihm die Einzelheiten der Vertragsgestaltung zwischen den Vollzugsbehörden und dem privatwirtschaftlichen Unternehmen bekannt gegeben würden.

22. Am 15. Mai 2003 verwarf das Oberlandesgericht Hamm die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers als unzulässig, da es nicht geboten sei, die Nachprüfung des Beschlusses des Landgerichts Aachen zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

23. Am 13. Juli 2003 erhob der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Er trug vor, dass die unangemessen geringe Entlohnung seiner Arbeit im Strafvollzug erniedrigend sei und die Menschenwürde verletze. Außerdem werde mit der Weigerung der Vollzugsbehörden, Auskunft über den von dem privatwirtschaftlichen Unternehmen an die Behörden für seine Arbeit gezahlten Lohn zu erteilen, sein Recht auf wirksame gerichtliche Überprüfung verletzt.

24. Am 30. September 2003 lehnte es das Bundesverfassungsgericht ab, die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zur Entscheidung anzunehmen (2 BvR 1177/03).

II. EINSCHLÄGIGES INNERSTAATLICHES RECHT UND EINSCHLÄGIGE INNERSTAATLICHE PRAXIS

25. Das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *M ././ Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 19359/04, Rdnrn. 45-78, 17. Dezember 2009) enthält eine umfassende Zusammenfassung der Vorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB) und der

Strafprozessordnung (StPO) im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, insbesondere die Sicherungsverwahrung, sowie auf den Erlass, die Überprüfung und den Vollzug von Sicherungsverwahrungsanordnungen. Die in der vorliegenden Rechtssache einschlägigen Bestimmungen lassen sich wie folgt zusammenfassen.

A. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht

26. Das deutsche Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen Strafen und sogenannten Maßregeln der Besserung und Sicherung als Reaktion auf rechtswidrige Taten. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff. StGB) ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Der Zweck dieser Maßregeln besteht darin, gefährliche Straftäter zu resozialisieren oder die Allgemeinheit vor ihnen zu schützen. Sie können bei Straftätern zusätzlich zu ihrer Strafe angeordnet werden (vgl. §§ 63 ff.). Sie dürfen aber nicht außer Verhältnis zur Schwere der von den Angeklagten begangenen oder zu erwartenden Taten sowie zu der von ihnen ausgehenden Gefahr stehen (§ 62 StGB).

27. Das erkennende Gericht kann im Zeitpunkt der Verurteilung des Straftäters unter bestimmten Umständen neben der Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn sich herausgestellt hat, dass der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 66 StGB).

28. Das erkennende Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung insbesondere dann an, wenn jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wird und folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sein. Zweitens muss der Täter zuvor für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden haben. Drittens muss die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergeben, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist (siehe § 66 Abs. 1).

B. Die Anordnung des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

29. § 67c StGB regelt die Unterbringung verurteilter Personen in der Sicherungsverwahrung, wenn die Unterbringung nicht unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils vollzogen wird, mit dem sie angeordnet worden ist. Nach § 67c Abs. 1 muss das Strafvollstreckungsgericht (d. h. eine aus drei Berufsrichtern gebildete besondere Kammer des Landgerichts, siehe §§ 78a und 78b Abs. 1 Nr. 1 Gerichtsverfassungsgesetz), wenn eine Freiheitsstrafe vor einer zugleich angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird, vor dem Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe prüfen, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung des Betroffenen noch erfordert. Ist das nicht der Fall, so setzt es die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

C. Gerichtliche Überprüfung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

30. In § 67d StGB in den seit dem 31. Januar 1998 geltenden Fassungen sind die Regeln der gerichtlichen Überprüfung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung festgelegt. Ist keine Höchstfrist für die Maßregel der Besserung und Sicherung vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht (d.h. die zuständige Strafvollstreckungskammer) die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, sobald zu erwarten ist, dass die betroffene Person nach ihrer Freilassung keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Mit der Aussetzung tritt automatisch Führungsaufsicht ein (§ 67d Abs. 2).

31. Gemäß § 67e StGB kann das Gericht (d.h. die zuständige Strafvollstreckungskammer) jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrungsanordnung zur Bewährung auszusetzen ist. Es muss vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen (§ 67e Abs. 1). Bei Sicherungsverwahrten beträgt diese Frist zwei Jahre (§ 67e Abs. 2).

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

I. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ARTIKEL 5 ABS. 1 DER KONVENTION

32. Der Beschwerdeführer rügte, dass seine seit dem 19. Februar 2002 andauernde Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sein Recht auf Freiheit nach Artikel 5 Abs. 1 der Konvention verletze, der, soweit maßgeblich, wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht; ...

c) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern; ...

e) rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern; ...“

33. Die Regierung trat diesem Vorbringen entgegen.

A. Zulässigkeit

34. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Rüge nicht im Sinne von Artikel 35 Abs. 3 Buchstabe a der Konvention offensichtlich unbegründet ist. Sie ist überdies auch nicht aus anderen Gründen unzulässig. Folglich ist sie für zulässig zu erklären.

B. Begründetheit

1. Die Stellungnahmen der Parteien

a) Der Beschwerdeführer

35. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass ihm, seit er in der Sicherungsverwahrung untergebracht worden sei, die Freiheit unter Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 entzogen werde. Diese Unterbringung falle unter keinen der Buchstaben a bis f des Artikels 5 Abs. 1. Die Sicherungsverwahrung sei nicht “nach Verurteilung” im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a erfolgt, da sie keine Strafe für eine von einem Täter begangene Straftat – diese Strafe sei allein die verhängte Freiheitsstrafe –, sondern eine rein präventive, auf die Verhinderung zukünftiger Straftaten und den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen

Straftätern gerichtete Maßnahme sei. Freiheitsentziehung zu rein präventiven Zwecken sei jedoch, wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. November 1980 in der Rechtssache *Guzzardi ./. Italien* festgestellt habe, mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a nicht vereinbar. Außerdem sei seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch deshalb nicht rechtmäßig, weil die erkennenden Gerichte wegen derselben Straftat Freiheitsentziehung nicht zweimal anordnen dürften, nämlich sowohl Freiheitsstrafe als auch Sicherungsverwahrung.

36. Seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung falle auch nicht unter Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c als Freiheitsentziehung einer Person, die erfolgt, „wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat ... zu hindern“. Unter diese Bestimmung falle nur eine Untersuchungshaft zu dem Zweck, eine Person vor Gericht zu bringen, nicht aber die Sicherungsverwahrung. Ebenso wenig diene seine Sicherungsverwahrung einem der präventiven Zwecke, die in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe e aufgeführt seien.

37. Der Beschwerdeführer brachte ferner vor, dass es wegen fehlender geeigneter Therapieangebote in der Justizvollzugsanstalt Aachen für ihn unmöglich sei zu beweisen, dass er für die Allgemeinheit nicht mehr gefährlich sei. Außerdem unterschiede sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung, obwohl ihr Zweck darin besteht, gefährliche Straftäter zu resozialisieren, in der Praxis kaum vom Vollzug einer Freiheitsstrafe. Insbesondere gebe es für Sicherungsverwahrte im Vergleich zu Strafgefangenen keine nennenswerten Vergünstigungen.

b) Die Regierung

38. Die Regierung vertrat die Auffassung, dass die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung mit Artikel 5 Abs. 1 vereinbar sei. Sie falle als Freiheitsentziehung „nach Verurteilung“ unter Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a, denn sie sei im Urteil des Landgerichts Köln vom 17. Mai 1995 im Zusammenhang mit seiner Verurteilung wegen versuchten Diebstahls angeordnet worden.

39. Die Regierung trug vor, dass zwischen dem Strafurteil gegen den Beschwerdeführer und seiner Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ein hinreichend enger kausaler Zusammenhang bestehe. In ihren Entscheidungen aus den Jahren 2002 und 2006 seien das Landgericht Aachen und das Oberlandesgericht Köln unter Hinweis auf das Gutachten einer psychiatrischen Sachverständigen zu der überzeugend begründeten Einschätzung gelangt, dass der Beschwerdeführer im Fall seiner Entlassung wiederum einschlägige Eigentumsdelikte begehen würde. Die Gerichte seien zu dem Ergebnis gelangt, dass der

Zweck der Maßregel die Unterbringung des Beschwerdeführers noch erfordere, und berücksichtigen dabei die Persönlichkeit des Beschwerdeführers, seine bisherigen Verurteilungen, das Gewicht der bei Rückfälligkeit bedrohten Rechtsgüter, das Vollzugsverhalten des Beschwerdeführers und insbesondere seine Weigerung, sich mit seiner kriminellen Vergangenheit auseinanderzusetzen, sowie seine Entlassungsperspektiven.

40. Die Regierung vertrat ferner die Auffassung, dass die innerstaatlichen Gerichte begründetermaßen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung unter den sehr engen Voraussetzungen des § 66 StGB angeordnet hätten, um die Allgemeinheit vor weiteren schweren Diebstählen zu schützen, die er im Fall seiner Entlassung mit hoher Wahrscheinlichkeit verüben würde. Sie hob hervor, dass sich der Vollzug von Sicherungsverwahrungsanordnungen deutlich vom Vollzug von Freiheitsstrafen unterscheide, denn im Vergleich zu Strafgefangenen kämen Sicherungsverwahrte in den Genuss zahlreicher Vergünstigungen.

41. Im Übrigen sei die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung auch durch den Wortlaut von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c erfasst, denn sie könne als Freiheitsentziehung einer Person angesehen werden, „wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat ... zu hindern“. In Ausnahmefällen könne eine präventive Freiheitsentziehung auch gerechtfertigt sein, um im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe e die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern.

2. Würdigung durch den Gerichtshof

a) Zusammenfassung der einschlägigen Grundsätze

42. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass eine erschöpfende Liste zulässiger Gründe für die Freiheitsentziehung in Artikel 5 Abs. 1 Buchstaben a bis f enthalten ist und eine Freiheitsentziehung nur rechtmäßig sein kann, wenn sie von einem dieser Gründe erfasst wird (siehe u. a. *Guzzardi ./. Italien*, 6. November 1980, Rdnr. 96, Serie A Band 39; *Witold Litwa ./. Polen*, Individualbeschwerde Nr. 26629/95, Rdnr. 49, ECHR 2000-III; und *Saadi ./. Vereinigtes Königreich* [GK], Individualbeschwerde Nr. 13299/03, Rdnr. 43, ECHR 2008-...). Die Anwendbarkeit eines Grundes schließt jedoch nicht notwendigerweise die eines anderen aus; eine Freiheitsentziehung kann je nach den Umständen nach mehr als einem der Buchstaben gerechtfertigt sein (siehe u. a. *Eriksen ./. Norwegen*, 27. Mai 1997, Rdnr. 76, *Urteils- und Entscheidungssammlung* 1997-III, *Erkalo ./. Niederlande*,

2. September 1998, Rdnr. 50, *Urteils- und Entscheidungssammlung* 1998-VI; und *Witold Litwa*, a. a. O., Rdnr. 49).

43. Im Sinne von § 5 Abs. 1 Buchstabe a ist der Begriff „Verurteilung“ (englisch: „conviction“) unter Berücksichtigung des französischen Textes („*condamnation*“) so zu verstehen, dass er sowohl eine Schuldfeststellung bezeichnet, nachdem das Vorliegen einer Straftat in der gesetzlich vorgesehenen Weise festgestellt wurde (s. *Guzzardi*, a.a.O., Rdnr. 100), als auch die Verhängung einer Strafe oder einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme (siehe *Van Droogenbroeck ./. Belgien*, 24. Juni 1982, Rdnr. 35, Serie A Band 50).

44. Darüber hinaus bedeutet das Wort „nach“ in Buchstabe a nicht einfach, dass die „Freiheitsentziehung“ zeitlich an die Verurteilung anschließen muss. Die „Freiheitsentziehung“ muss sich überdies aus dieser „Verurteilung“ ergeben, ihr folgen und von ihr abhängen oder kraft dieser „Verurteilung“ eintreten (siehe *van Droogenbroeck*, a. a. O., Rdnr. 35). Kurz gefasst muss zwischen der Verurteilung und der betreffenden Freiheitsentziehung ein hinreichender Kausalzusammenhang bestehen (siehe *Weeks ./. Vereinigtes Königreich*, 2. März 1987, Rdnr. 42, Serie A Band 114; *Stafford ./. Vereinigtes Königreich* [GK], Individualbeschwerde Nr. 46295/99, Rdnr. 64, ECHR 2002-IV; *Waite ./. Vereinigtes Königreich*, Individualbeschwerde Nr. 53236/99, Rdnr. 65, 10. Dezember 2002; *Kafkaris ./. Zypern* [GK], Individualbeschwerde Nr. 21906/04, Rdnr. 117, ECHR 2008-...; und *M. ./. Deutschland*, Individualbeschwerde Nr. 19359/04, Rdnr. 88, 17. Dezember 2009). Jedoch wird die Verbindung zwischen der ursprünglichen Verurteilung und einer weiteren Freiheitsentziehung mit zunehmenden Zeitablauf allmählich schwächer (vgl. *van Droogenbroeck*, a. a. O., Rdnr. 40, und *Eriksen*, a. a. O., Rdnr. 78). Der nach Buchstabe a erforderliche Kausalzusammenhang könnte schließlich durchbrochen werden, wenn eine Position erreicht würde, in der die Entscheidung, keine Freilassung bzw. erneut Haft anzuordnen, sich auf Gründe, die mit den Zielen der ursprünglichen Entscheidung (durch ein erkennendes Gericht) unvereinbar wären, oder auf eine Einschätzung stützte, die im Hinblick auf diese Ziele unangemessen wäre. Unter diesen Umständen würde sich eine Freiheitsentziehung, die zu Beginn rechtmäßig war, in eine willkürliche Freiheitsentziehung verwandeln, die folglich mit Artikel 5 nicht vereinbar wäre (vgl. *Van Droogenbroeck*, a. a. O., Rdnr. 40; *Eriksen*, a. a. O., Rdnr. 78; *Weeks*, a. a. O., Rdnr. 49; und *M. ./. Deutschland*, a. a. O., Rdnr. 88).

b) Anwendung dieser Grundsätze auf die vorliegende Rechtssache

45. Der Gerichtshof hat im Hinblick auf die obengenannten Grundsätze zunächst zu entscheiden, ob dem Beschwerdeführer während seiner Unterbringung in der Sicherheitsverwahrung, die Gegenstand der von ihm vor den innerstaatlichen Gerichten angestrebten Verfahren war, die Freiheit gemäß einem der in Artikel 5 Abs. 1 Buchstaben a bis f aufgeführten Gründe rechtmäßig entzogen war.

46. Der Gerichtshof verweist diesbezüglich auf seine Feststellungen in seinem kürzlich ergangenen Urteil vom 17. Dezember 2009 im Fall *M. ./ Deutschland* (a. a. O.). Er ist in diesem Urteil zu dem Ergebnis gekommen, dass die Sicherungsverwahrung von Herrn M., die, wie in der vorliegenden Rechtssache, vom erkennenden Gericht nach § 66 Abs. 1 StGB angeordnet wurde, von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a insoweit erfasst war, als sie nicht über die Höchstdauer, die zur Zeit der Tat und Verurteilung von Herrn M. gesetzlich vorgeschrieben war, hinaus verlängert worden war (siehe ebenda, Rdnrn. 96 und 97-105). Der Gerichtshof war überzeugt, dass die anfängliche Sicherungsverwahrung von Herrn M. bis zu dieser Höchstdauer „nach Verurteilung“ durch das erkennende Gericht im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a erfolgte. Der Gerichtshof nahm zwar zur Kenntnis, dass die Sicherungsverwahrung im Hinblick auf die Gefahr angeordnet wurde, die der Betroffene für die Allgemeinheit darstellte, und somit (auch) einem Präventionszweck diene, war aber der Auffassung, dass eine Sicherungsverwahrungsanordnung nach § 66 Abs. 1 StGB dennoch immer von einer Feststellung des erkennenden Gerichts über die Schuld des Betroffenen an einer Straftat abhängt und mit dieser zusammen erfolgt und sich somit aus einer „Verurteilung“ ergibt (a. a. O., Rdnr. 96).

47. Im Hinblick auf diese Feststellungen in seinem Urteil im Individualbeschwerdeverfahren *M. ./ Deutschland*, von denen abzuweichen er keinen Anlass sieht, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers nach § 66 StGB in der vorliegenden Rechtssache auf seiner „Verurteilung“ im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a durch das Landgericht Köln im Mai 1995 beruhte. Er möchte in diesem Zusammenhang klarstellen, dass der Beschwerdeführer in der vorliegenden Rechtssache anders als der Beschwerdeführer im Fall *M. ./ Deutschland* nicht über die zur Zeit seiner Tat und Verurteilung gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer hinaus in der Sicherungsverwahrung untergebracht war.

48. Es bleibt noch festzustellen, ob die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung während des hier in Rede stehenden Zeitraums „nach“ Verurteilung erfolgte, d.h. ob noch ein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen seiner Verurteilung und der betreffenden Freiheitsentziehung bestand. Der Gerichtshof weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass der erforderliche Kausalzusammenhang durchbrochen sein könnte, wenn die Entscheidungen der Gerichte, die betreffende Person nicht freizulassen, sich auf Gründe, die mit den Zielen der Entscheidung des erkennenden Gerichts bei der Sicherungsverwahrungsanordnung unvereinbar wären, oder auf eine Einschätzung stützten, die im Hinblick auf diese Ziele unangemessen wäre (siehe Rdnr. 44).

49. Der Gerichtshof stellt fest, dass das Landgericht Köln (das erkennende Gericht) die Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers im Hinblick auf seine Verurteilung wegen versuchten Diebstahls in mehreren Fällen sowie seine zahlreichen früheren Verurteilungen wegen Diebstahls angeordnet hat. Mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers wollte dieses Gericht verhindern, dass der Beschwerdeführer weitere einschlägige Straftaten begeht, durch die den möglichen Opfern schwerer wirtschaftlicher Schaden zugefügt würde (siehe Rdnr. 7). In den hier in Rede stehenden Überprüfungsverfahren in den Jahren 2002 und 2006 stellten die Strafvollstreckungsgerichte unter Berücksichtigung der früheren Verurteilungen des Beschwerdeführers, seines Verhaltens im Vollzug und seiner Einstellung zur Arbeit fest, dass zu erwarten sei, dass er wieder straffällig werden und weitere Diebstähle oder sonstige Eigentumsdelikte begehen würde, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Die innerstaatlichen Gerichte sahen auch keine positive Entwicklung, denn der Beschwerdeführer lehne eine Therapie und eine Auseinandersetzung mit seiner kriminellen Vergangenheit ab (siehe Rdnrn. 9 ff.).

50. In Anbetracht dieser Begründung für die Anordnung und Vollstreckung der Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Entscheidungen der Strafvollstreckungsgerichte, den Beschwerdeführer nicht freizulassen, mit den Zielen des Urteils des erkennenden Gerichts vereinbar waren. Diese Entscheidungen stützten sich auf dieselben Gründe wie das Urteil des Landgerichts Köln, mit dem die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, nämlich den Beschwerdeführer davon abzuhalten, weitere schwere Eigentumsdelikte wie z.B. Diebstähle zu begehen.

51. Im Hinblick auf die Einschätzung der innerstaatlichen Gerichte, dass zu erwarten sei, dass der Beschwerdeführer wieder einschlägig straffällig werden würde, wiederholt der Gerichtshof außerdem die Bedenken, die er bereits in seinem Urteil im Fall *M.* ./.

Deutschland hinsichtlich der tatsächlichen Situation von Sicherungsverwahrten geäußert hat. Es scheint neben dem Angebot für normale Langzeitgefangene keine besonderen, auf Sicherungsverwahrte gerichtete Maßnahmen, Instrumente oder Einrichtungen zu geben, die zum Ziel haben, die von ihnen ausgehende Gefahr zu verringern und damit ihre Haft auf die Dauer zu beschränken, die unbedingt erforderlich ist, um sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten (a. a. O., Rdnr. 128).

52. Gleichwohl können die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte in der vorliegenden Rechtssache über die Notwendigkeit einer Verlängerung der Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers nicht als im Hinblick auf die in der Sicherungsverwahrungsanordnung genannten Ziele unangemessen angesehen werden. Der Beschwerdeführer verweigerte sich nicht nur jeder Therapie. Es gab auch sonst weder Anzeichen dafür, dass er sich mit seiner kriminellen Vergangenheit auseinandergesetzt hat, noch Hinweise darauf, dass andere Maßnahmen zur Verfügung standen, um ihn wirksam von der Begehung weiterer schwerer Eigentumsdelikte abzuhalten.

53. Es bestand somit ein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen der Verurteilung des Beschwerdeführers und seiner Sicherungsverwahrung in dem hier in Rede stehenden Zeitraum. Da die Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers auch insoweit rechtmäßig war, als sie auf einer vorhersehbaren Anwendung der §§ 66, 67d und 67e StGB beruhte, genügte sie den Anforderungen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a der Konvention.

54. Folglich ist Artikel 5 Abs. 1 der Konvention nicht verletzt worden.

II. ANDERE BEHAUPTETE KONVENTIONSVERLETZUNGEN

55. Der Beschwerdeführer rügte in dem seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung betreffenden Verfahren ferner, dass seine Freiheitsentziehung insoweit als Folter im Sinne von Artikel 3 der Konvention anzusehen sei, als sie darauf gerichtet gewesen sei, ihm ein Geständnis abzupressen. Er berief sich auf Artikel 5 Abs. 5 der Konvention und verlangte Schadensersatz für seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Ferner machte er geltend, dass die innerstaatlichen Gerichte dadurch, dass sie die Umstände, die zu seiner Festnahme geführt hätten, nicht untersucht und es abgelehnt hätten, die Rechtmäßigkeit der gegen ihn ergangenen Strafurteile zu überprüfen, gegen Artikel 13 der Konvention verstoßen hätten, denn ohne eine solche Untersuchung bzw. Überprüfung sei das in Rede stehende Gerichtsverfahren unwirksam.

56. Hinsichtlich des Verfahrens über die Entlohnung seiner im Vollzug geleisteten Arbeit rügte der Beschwerdeführer überdies nach Artikel 3 der Konvention, dass diese Entlohnung so niedrig sei, dass sie einen Verstoß gegen das Verbot der erniedrigenden Behandlung darstelle. Außerdem stelle die Tatsache, dass er während der unrechtmäßigen Sicherungsverwahrung zur Arbeit gezwungen worden sei, einen Verstoß gegen Artikel 4 der Konvention dar. Die Weigerung der Strafvollzugsbehörden, Auskunft über die von der Privatfirma für seine Arbeit an den Staat gezahlte Vergütung zu erteilen, stelle einen Verstoß gegen Artikel 13 der Konvention dar.

57. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Beschwerdeführer die Arbeitspflicht im Strafvollzug als solche in dem Verfahren über die Entlohnung seiner Arbeit im Vollzug vor den innerstaatlichen Gerichten, insbesondere vor dem Bundesverfassungsgericht nicht gerügt hat. Seine Rüge nach Artikel 4 Abs. 2 der Konvention ist daher nach Artikel 35 Abs. 1 und 4 der Konvention wegen Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe zurückzuweisen. Was die übrigen Rügen des Beschwerdeführers angeht, so hat der Gerichtshof sie wie vom Beschwerdeführer vorgetragen geprüft. Unter Berücksichtigung aller ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen stellt der Gerichtshof jedoch fest, dass diese Rügen selbst unter der Annahme, dass sie *ratione materiae* in jeder Hinsicht mit den Bestimmungen der Konvention vereinbar sind, keine Anzeichen für eine Verletzung der in der Konvention oder den Protokollen dazu bezeichneten Rechte und Freiheiten erkennen lassen.

58. Daraus folgt, dass die Individualbeschwerde im Übrigen nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 der Konvention als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen ist.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG:

1. Die Rüge nach Artikel 5 Abs. 1 der Konvention über die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung wird für zulässig und die Individualbeschwerde im Übrigen für unzulässig erklärt;
2. Artikel 5 Abs. 1 der Konvention ist nicht verletzt worden.

Ausgefertigt in Englisch und schriftlich zugestellt am 21. Oktober 2010 nach Artikel 77 Abs. 2 und 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Claudia Westerdiek
Kanzlerin

Peer Lorenzen
Präsident

